

Verein der Eigentümer im Ferienpark Extertal e.V.

Satzung

§ 1 Zweck und Ziele des Vereins

Zweck und Ziele des Vereins ist die Vertretung der Belange und Interessen der Hauseigentümer, darüber hinaus der gemeinsame Erfahrungsaustausch der Eigentümer hinsichtlich der Pflege und Erhaltung ihrer Häuser und Grundstücke im Ferienpark Extertal sowie die Förderung der Maßnahmen zur Unterstützung des Fremdenverkehrs im Extertal.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „VEREIN DER EIGENTÜMER IM FERIENPARK EXTERTAL e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist die Gemeinde Extertal. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können Eigentümer/innen von Häusern bzw. Doppelhaushälften im Ferienpark Extertal werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind. Notwendig für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine an den Vereinsvorstand gerichtete **schriftliche** Anmeldung zur Aufnahme, mit der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der darüber auch die Vollversammlung informiert.

(2) Die Mitgliedschaft wird mit **sofortiger Wirkung** beendet durch Tod **des Mitgliedes** bzw. Erlöschen der Eigentümerschaft, durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt, durch förmlichen Ausschluss durch einen **mehrheitlichen** Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese **tritt automatisch ein**, wenn mindestens zwei Jahre keine Beiträge gezahlt worden sind.

§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils auf der Vollversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Finanzielle Mittel für eventuelle Projekte, welche nur einen Teil der Eigentümer betreffen, werden mit Hilfe von Umlagen finanziert, die von den betroffenen Vereinsmitgliedern nach Absprache aufzubringen sind. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Vollversammlung der Mitglieder
- (2) Der Vorstand, bestehend aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem /der Kassenwart/in, sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, welche von der Vollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Vollversammlung der Mitglieder

(1) Die Vollversammlung der Mitglieder ist alljährlich durchzuführen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie beschließt insbesondere über

- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- die Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- ~~besondere Projekte, für die gegebenenfalls besondere Umlagen erforderlich~~ sind.
- Satzungsänderungen, für die eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder stimmen muss.

(2) Der Vorstand beruft die Vollversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Diese ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand vorliegende persönliche Adresse des Mitgliedes und muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zum Versand gegeben werden. Jedes Mitglied kann Ergänzungen zur Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand beantragen.

(3) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(4) Über die Verhandlungen der Vollversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand des Vereins

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit ein/e Nachfolger/in vom Vorstand bestellt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. **Der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gegenüber dem Gericht oder Dritten.**

(3) Die Mitglieder des Vorstandes kommunizieren auf Vorstandssitzungen sowie mit elektronischen Medien und erstatten der Vollversammlung über ihre Aktivitäten Bericht. Vorstandssitzungen werden im Ferienpark Extertal nach gemeinsamen Terminabsprachen abgehalten. Sie sind vereinsöffentlich durchzuführen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Vollversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für diesen Fall die Vorschriften des Bürgerlichen-Gesetz-Buches (BGB). Die vorhandenen Mittel werden in diesem Fall einer gemeinnützigen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Diese Satzung tritt am 25.09.2004 in Kraft.